

Auszug

aus der Dissertation über das Thema: „Zwischen welchen Personen besteht der Bereicherungsanspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich?“

Verfaßt von

Gerichtsassessor **Schuster**, Celle.

6620

Es handelt sich um die Lösung des Problems, von wem und gegen wen der Bereicherungsanspruch erhoben werden kann, wenn mehrere Personen, mehrere Vermögensmassen an einem Erlangen ohne rechtlichen Grund beteiligt sind. Die zu findende Formel muß dem Wesen des Bereicherungsanspruchs entsprechen, eine erschöpfende Erklärung aller im Gesetze ausdrücklich geregelten Zweifelsfälle und eine zweckentsprechende Lösung der sonst im Rechtsleben vorkommenden Zweifelsfälle ermöglichen.

In § 812 B.G.B. berührt es eigentümlich, daß eine Person etwas ohne rechtlichen Grund und trotzdem rechtswirksam erlangen können soll. Selbstverständlich erscheint dagegen, daß ein Bereicherungsanspruch im Falle des Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges gegeben ist. Mangels ausdrücklicher Klarstellung der damit auftauchenden Zweifelsfragen ist aus § 812 B.G.B. Klarheit über das Wesen des Bereicherungsanspruches nicht zu gewinnen. Die gleiche Unklarheit herrscht in den meisten der Lehrbücher, Kommentare



KNY-20-

01102

— 2 —

und sonstigen Schriften. Meines Erachtens ist der Bereicherungsanspruch folgendermaßen zu erklären:

A. Zunächst muß man Rechtsgeschäfte, bei denen das Schwergewicht weniger auf einer bestimmten Rechtsform, sondern vor allem auf dem wirtschaftlichen Zwecke ruht, Schuldverhältnisse zwischen mehreren Personen hervorzurufen, von solchen Rechtsgeschäften scheidet, die vor allem den Zweck haben, unter Beobachtung der besonderen Formen, die die Rechtsordnung kennt, unmittelbar ein Rechtserfolg herzustellen. Dann kann man feststellen, daß die Bereicherungsansprüche die Aufgabe haben, den Gegensatz der Wirtschaftsgeschäfte und der Rechtsübertragungsgeschäfte auszugleichen. Daß dies so ist, ergibt sich daraus, daß in allen Fällen der Bereicherung an einen dinglichen Rechtsübergang ein obligatorischer Rückforderungsanspruch geknüpft ist, ferner daraus, daß die Bereicherungsansprüche die dingliche Rechtsänderung nicht selbst in Frage stellen. Es ergibt sich auch daraus, daß die Bereicherungsansprüche auf die Wirtschaftsgeschäfte selbst keinen Bezug haben, also eine Kondizierbarkeit des Kausalgeschäfts nicht gegeben ist, endlich aber daraus, daß ein Bereicherungsanspruch nicht besteht, wenn die Vermögensverschiebung auf einem wirksamen Wirtschaftsgeschäfte beruht, also auch schuldrechtlich wirksam ist.

B. Es gibt weiter Fälle, in denen eine Vermögensverschiebung, durch die ein Teil Vorteil und der andere Nachteil hat, nicht auf Rechtsgeschäft zwischen diesen beiden Personen beruht, sondern auf sonstige Weise erfolgt ist. Dies sind die Fälle der Bereicherung durch Leistung eines dritten, durch originären Erwerb, einen physischen, einen rechtlichen (§ 816 B.G.B.) Konsum fremder Vermögensstücke ohne vorherigen eigenen Erwerb oder des Getroffenwerdens von fremden Passivis (§ 816² B.G.B.). In diesen Fällen wird die Vermögensverschiebung in der Regel ungerechtfertigt sein.

Immerhin gibt es hier neben speziellen Ausnahmen — z. B. Erwerb des Schatzes durch Fund des Grundeigentümers — naturgemäß die allgemeine Ausnahme, daß eine Billigung der Rechtsänderung als endgültige Regelung durch übereinstimmenden Willen der Beteiligten einen Bereicherungsanspruch ausschließt.

Danach kann man den Eintritt einer dinglichen Rechtsänderung trotz Fehlens einer obligatorischen Bindung als die gemeinsame Grundlage aller Bereicherungsansprüche, als ihr Wesen, bezeichnen.

Aus diesem Wesen des Bereicherungsanspruches ergibt sich für die Beantwortung der Frage des Themas negativ ein Dreifaches. Erstens nämlich, daß ein Erlangen unter Vereitelung lediglich eines persönlichen Anspruchs niemals einen Bereicherungsanspruch begründet. Zweitens, daß das von sogenannten Hintermännern, nämlich Leuten, die eine vermögenslose Person (Strohmann) vorschieben, sie auf Grund vollwirksamer obligatorischer Rechtsgeschäfte mit einem Dritten sich von diesem Rechte übertragen lassen und diese dann übernehmen, Erworbene nicht auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung erlangt ist. Drittens ergibt sich aus dem Wesen des Bereicherungsanspruches, daß es eine *actio de in rem verso utilis*, eine Klage des durch den Geschäftsabschluß — auf Grund vollwirksamer obligatorischer Bindung — mit einem mittelbaren Stellvertreter Benachteiligten gegen denjenigen, dem das durch die Tätigkeit der Mittelsperson Erlangte zugeflossen ist, nicht mehr geben kann. Als selbstverständlich kann noch hinzugefügt werden, daß es keine Bedeutung hat, ob die Bereicherung durch eine Mittelsperson erfolgt ist oder nicht. Der Bereicherungsanspruch geht auch gegen den Erben und den durch einen Bevollmächtigten oder durch einen gesetzlichen Vertreter Vertretenen.

Danach bleiben lediglich drei Theorien über die Personen des Bereicherungsanspruches als beachtenswert

übrig, die alle drei eine dingliche, nicht gerechtfertigte mittelbare oder unmittelbare Rechtsänderung voraussetzen:

1. Die erste dieser Theorien besagt dann weiter, die Bereicherung müsse direkt aus dem Vermögen des Benachteiligten erlangt sein;
2. die zweite verlangt lediglich Kausalzusammenhang zwischen dem Vorteil des einen und dem Nachteil des andern;
3. die dritte Theorie verlangt, daß ein und derselbe wirtschaftliche Vorgang das Vermögen des einen günstig und das des andern ungünstig beeinflußt hat.

Sämtliche Formen werden dort zutreffen, wo ein und derselbe Vorgang bewirkt hat, daß derselbe Gegenstand, dasselbe Recht dem einen fortgenommen und dem andern zugekommen ist. Man denke z. B. an den Fall, daß ein Geschäftsunfähiger aus eigenen Mitteln die Schuld eines andern bezahlt. Da die Zahlung Rechtsgeschäft ist, so ist mangels Geschäftsfähigkeit der Leistenden eine Erfüllung und damit Schuldtilgung nicht zustande gekommen. Der Gläubiger hat daher die Leistung ohne Rechtsgrund.

Den Bereicherungsanspruch hat der Geschäftsunfähige. Alle drei Theorien treffen zu. Die Leistung ist direkt aus dem Vermögen des Geschäftsunfähigen in das des Gläubigers übergegangen. Vorteil auf der einen und Nachteil auf der andern Seite stehen im Kausalzusammenhang. Der Schuldner hat durch die Leistung keinen Vorteil oder Nachteil gehabt, insbesondere ist er dem Zahlenden nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet. Der Zahlende dagegen hat mangels eines Ersatzanspruchs durch die Leistung, durch denselben Umstand, durch den der Gläubiger Vorteil gehabt hat, einen Nachteil gehabt.

In vielen Fällen passen lediglich die Formulierungen zu 2 und 3. Wenn z. B. ein Dritter den Schuldner gemäß § 267 B.G.B. durch Leistung an den Gläubiger von seiner Schuld befreit und das der Leistung von dem Leistenden zugrunde gelegte Rechtsverhältnis, seine Deckung, aus irgend einem Grunde entfällt, so entsteht die Frage, gegen wen der Bereicherungsanspruch geht. Ein Bereicherungsanspruch gegen den Gläubiger ist zu verneinen, weil dieser nicht nur bei Gefahr des Annahmeverzuges zur Entgegennahme der Leistung verpflichtet ist, sondern sie auch mit dem Verluste seines Forderungsrechtes bezahlt. Bereichert kann daher nur der Schuldner sein, auf Kosten selbstverständlich des Leistenden. Hier ist Kausalzusammenhang zwischen dem Verluste des Leistenden und dem Vorteile des Schuldners gegeben, Vorteil und Nachteil beruhen auf ein und demselben Umstande, der Leistung. Dagegen ist direkt aus dem Vermögen des Leistenden lediglich der Gläubiger bereichert. Auch in den Fällen der §§ 816 Absatz 1 Satz 1 und 818 Absatz 1 B.G.B. paßt die Formulierung zu 1 nicht, weil sich hier die Herausgabepflicht auf Werte erstreckt, die als solche nie im Vermögen des Kondizienten waren. Wohl aber passen die beiden anderen Formulierungen, da in beiden Fällen Kausalzusammenhang zwischen Vorteil und Nachteil besteht und es ein und derselbe Umstand ist, der das Vermögen des einen nachteilig und das des andern vorteilhaft beeinflußt hat. Ebenso ist eine Erfassung des § 822 B. G. B. lediglich durch die Formeln zu 2 und 3 möglich. Auch diese Bereicherung ist indirekt. Es besteht aber Kausalzusammenhang zwischen dem Vermögensverlust und dem Erwerb und es ist ein und derselbe Umstand, der die in Frage kommenden Vermögen gegenteilig beeinflußt. Das gleiche gilt bezüglich des § 816² B.G.B. Wenn z. B. der Schuldner in Unkenntnis der Abtretung der

Forderung an den alten Gläubiger leistet, so hat der neue Gläubiger den Bereicherungsanspruch, obwohl der direkte Vermögensübergang vom Schuldner auf den alten Gläubiger erfolgt ist. Dagegen besteht Kausalzusammenhang zwischen dem Forderungsverluste des neuen Gläubigers und dem Erwerbe durch den alten Gläubiger, Vorteil und Nachteil beruhen auch auf demselben Umstande, der Leistung.

Daß die Theorie zu 1 unrichtig ist, ergibt auch folgende Erwägung. Man kann an Kategorien der Bereicherung unterscheiden:

I. Positiv: Vermehrung des Vermögens.

1. Übergang des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte,
2. Übergang von Forderungsrechten.
3. Übergang vom Besitz,
4. Befreiung von einer Schuld,
5. Erlangung von Vermögensvorteilen rein tatsächlicher Natur.

II. Negativ: Nichtverminderung des Vermögens.

1. Nichtbeschwertwerden mit Eigentumsbeschränkungen usw.,
2. Nichtbeschwertwerden mit einer Verbindlichkeit,
3. Verhinderung eines sonstigen Vermögensverlustes, insbesondere Ersparung einer Ausgabe.

Der der Bereicherung entsprechende Vermögensverlust kann ebenso umfassen:

I. Positiv: Verminderung des Vermögens.

1. Verlust des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte,
2. Verlust von Forderungen,
3. Verlust vom Besitz,
4. Begründung einer Schuld,
5. Verlust rein tatsächlicher Vorteile.

II. Negativ: Nichtvermehrung des Vermögens.

1. Nichtbefreiung von dinglichen Beschwerden,
2. Nichtbefreiung von einer Verbindlichkeit,
3. Nichtverhinderung einer Ausgabe.

Die Unzulänglichkeit des Ausdrucks: „Direkte Bereicherung aus dem Vermögen eines andern“ ergibt sich dann daraus, daß alle Vermögenswerte in ihrer Beschaffenheit wechseln können, ständig neue rechts-erhebliche Tatsachen (Ersitzung) den Wert des Erlangten beeinflussen können und daß endlich sehr häufig Werte — Geld gegen Befreiung von einer Schuld — ausgetauscht werden.

Es erhebt sich nunmehr noch die Frage, ob der Formulierung zu 2 oder der zu 3 der Vorzug zu geben ist. Es ist klar, daß die Formel zu 3 enger ist als die zu 2. Die Fassung nach 2 begreift alle Fälle in sich, in denen der Nachteil des einen dem anderen Vorteil bringt, während die zu 3 aus diesen Fällen nur die herausgreift, bei denen die Vermögensverschiebung zugleich auf demselben Umstande beruht. Gegen die Formel zu 2 spricht der Mangel, daß sie die Frage des mangelnden Rechtsgrundes und der Vermögensverschiebung nicht genügend auseinandertrennt. Wird doch bei allen Vermögensverschiebungen, an denen mehrere Vermögen beteiligt sind, jedes von ihnen Vorteile und Nachteile, die natürlich in anderer Weise wett gemacht sein können, erlangt haben und es daher für die Frage nach den Personen des Bereicherungsanspruchs, wenn man sich an diese Formel hält, lediglich auf das Bestehen oder Fehlen eines Rechtsgrundes, der obligatorischen Bindung, ankommen können. Dieser Mangel der Formel wird sich überall dort bemerkbar machen, wo die Frage des mangelnden Rechtsgrundes eine klare Entscheidung nicht mit Sicherheit zu treffen ermöglicht. So wird die Formel bei

Anwendung des § 818 Absatz 1 B.G.B. zu einem unbilligen Ergebnis kommen; denn da sie lediglich Kausalzusammenhang zwischen dem Vorteil des Empfängers und dem Nachteil des Kondizienten verlangt, so muß sie den Bereicherungsanspruch auch auf das ausdehnen, was der Empfänger durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Erlangten dem Kondizienten gegenüber unwirksam erwirbt. Das wäre jedoch unbillig, zumal der Kondizient durch § 818² B.G.B. (Wertersatz) geschützt wird. Die Ansicht zu 2 wird auch dort versagen, wo ein Vermögensstück nacheinander mehrere Vermögen ungerechtfertigt bereichert. Man kann sich kaum Fälle denken, wo nicht die frühere Verfügung für die spätere kausal ist. Trotzdem würde es praktisch ein Unding sein, wenn man dem ersten Benachteiligten einen Bereicherungsanspruch gegen den letzten Empfänger geben würde.

